

Satzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Gessertshausen

(VES-WAS) vom 26.07.2021

Die Gemeinde Gessertshausen erlässt auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS):

§ 1

Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch folgende Maßnahmen:

1. Neubau eines zentralen Hochbehälters mit 1700 m³ als Systembehälter in Edelstahlbauweise zur Trinkwasserspeicherung am Standort Margertshausen / Einhausung Stahlbetonbauweise mit Dachkonstruktion Satteldach; und des
2. Neubaus (Ersatzneubau) der Aufbereitungsanlage Deubach mit einer Leistungsfähigkeit von 45 m³/h; und
3. die Verlegung von Wasserleitungen in Gessertshausen und Döpshofen.

Diese Maßnahmen beinhalten im Einzelnen:

Zu 1: Neubau eines zentralen Trinkwasserhochbehälters in Margertshausen

Dieser zentrale Hochbehälter ersetzt die zuvor drei bestehenden Hochbehälter und wird westlich des Hochbehälters Margertshausen durch folgende Einzelmaßnahmen realisiert:

- Erschließung und Errichtung der Einhausung; Ausführung in Stahlbetonbauweise mit einem Satteldach
- Bau und Installation der verfahrens- und elektrotechnischen Ausrüstung des Hochbehälters
 - o Bau von zwei Speicherkammern á 850 m³ in Edelstahlbauweise
 - o Bau einer Druckerhöhungspumpenanlage für die Druckzone Döpshofen
 - o Installation der nötigen Hard- und Software zur zentralen Überwachung und Steuerung aller Anlagen der Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Gessertshausen
- Ertüchtigung der verfahrens- und elektrotechnischen Ausrüstung der Trinkwasserbrunnen Döpshofen und Margertshausen.

Zu 2: Neubau der Trinkwasseraufbereitungsanlage in Deubach

Die Trinkwasseraufbereitungsanlage Deubach muss ersetzt werden. Der Ersatzneubau wird ca. 400 m südlich des bestehenden Standortes, außerhalb der besonders zu schützenden Trinkwasserschutzzonen realisiert. Die Maßnahme umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- Errichtung der Einhausung und deren Erschließung (Strom-, Daten-, Rohwasser-, Reinwasseranschluss)
- Bau und Installation der verfahrens- und elektrotechnischen Ausrüstung der Trinkwasseraufbereitungsanlage
 - o Bau der Filterstrecke zur Sauerstoffanreicherung des Rohwassers und zur Abtrennung von Eisen- und Manganverbindungen (Durchsatz 45 m³/h)
 - o Bau von zwei Reinwassertanks mit je 45 m³ Volumen als Pufferspeicher
 - o Bau einer Netzpumpenanlage inkl. Druckstoßbehälter
 - o Installation der nötigen Hard- und Software zur Überwachung und Steuerung der Anlage; Anschluss an die zentrale Datenverarbeitungsstation im Hochbehälter Margertshausen
- Ertüchtigung der verfahrens- und elektrotechnischen Ausrüstung des Trinkwasserbrunnens Deubach:
- Erneuerung der Wasserleitung zwischen dem bestehenden Brunnen Deubach, entlang des Neubaus der Aufbereitungsanlage bis zur Kreisstraße A3 auf einer Länge von ca. 400 m; die derzeit vorhandene PVC-Leitung mit der Dimension DN 200 wird durch eine moderne und leistungsfähigere PE-HD-Leitung mit der Dimension da 250 ersetzt.
- **(Zu 3: die Verlegung von Wasserleitungen in Gessertshausen und Döpshofen**

Bauabschnitt Gessertshausen - Hauptstraße: Schaffung einer Leitungsverbindung zwischen dem Schachtbauwerk beim Anwesen Hauptstraße 32 und dem Rathaus der Gemeinde (Hausnummer 31) durch Neuverlegung einer Leitung in der Dimension da 225 PE auf ca. 40 m Länge inkl. beidseitiger Einbindung in das bestehende Netz. Die Querung der Bundesstraße erfolgt mittels eines ca. 12 m langen Stahlschutzrohres DN 300. (siehe hierzu Plan „Neubau einer Wasserleitung in Gessertshausen Hauptstraße WL da 225 PE“, ZeiNr. 4696, Anlage Nr. 3.1)

Leitungsverlegung zwischen Döpshofen und Am Weiherhof: Erneuerung der Leitung ab Golfanlage Weiherhof bis Ortseingang Döpshofen und Neuverlegung bis zur Höhe des Anwesens Klosterstraße 18 in Döpshofen auf ca. 1.650 m Länge in der Dimension da 225 PE im Spülbohrverfahren. Die bisherige Leitung hat die Dimension 125 AZ, Teilstrecken sind in 175 PE (ca. 90 m) bzw. 125 PVC (35 m). In Abhängigkeit von der Sparten-Lage sind in Döpshofen die letzten 30 m eventuell offen zu bauen (siehe hierzu Plan „Erneuerung einer Wasserleitung zwischen Döpshofen und Am Weiherhof WL da 225 PE“, ZeiNr. 4678, Anlage Nr. 3.2).

Leitungsverlegung vom Brunnen Döpshofen zur Wessobrunner Straße: In der Scheppacher Straße wird die Erneuerung der bestehenden Wasserleitungen (DN 100 AZ) in der Dimension da 225 vorgenommen. Für Steuerkabel erfolgt die Mitverlegung eines Lehrrohres da 63. Dabei wird auf ca. 100 m Länge im Spülbohrverfahren die Schwarzach gequert. Und am Brunnen

wird die Leitung auf ca. 30 m offen verlegt (siehe hierzu Plan „Erneuerung einer Wasserleitung in Gessertshausen OT Döpshofen Scheppacher Straße WL da 225 PE“, ZeiNr. 4736, Anlage Nr. 3.3).

Leitungserneuerungen in der Weidestraße, Am Mühlfeld und Relining zur Klosterstraße in Döpshofen: In beiden Straßen wird (parallel zum Leitungsbestand) eine neue Leitung da 110 PE mit Längen von 65 m bzw. 110 m verlegt. Und neun Hausanschlüsse werden auf die neuen Leitungen angebunden. Die auf der Höhe des Anwesens Klosterstraße 18 verlaufende Wasserleitung DN 125 wird nach der provisorischen Trinkwasserversorgung von zwei Anwesen auf einer Länge von ca. 95 m durch den Einzug eines neuen Rohres PE 90 erneuert und verbessert (siehe hierzu Plan „Erneuerungen von Wasserleitungen in Gessertshausen OT Döpshofen Am Mühlfeld und Weidestraße WL da 110 PE“, ZeiNr. 4736, Anlage Nr. 3.4).

Vorbereitende Leitungsverlegung in der Klosterstraße und Anbindung eines Baugebiets in Döpshofen. Als vorbereitende Maßnahme für eine durchgehende leistungsfähige Verbindung zwischen Brunnen Döpshofen und Hochbehälter Margertshausen erfolgt zwischen den Anwesen Klosterstraße Nr. 5 und 7 auf einer Länge von ca. 80 m die Verlegung einer Wasserleitung da 225 in der Ortsstraße im Spülbohrverfahren. Diese Leitung wird im Bereich des Feuerwehrhauses in das vorhandene Netz eingebunden. Am anderen Leitungsende ist die Anbindung an einen privat gestellten Wasserübergabeschacht geplant, über den später die Versorgung eines kleinen Baugebietes erfolgen wird (siehe hierzu Plan „Neubau einer Wasserleitung in Gessertshausen OT Döpshofen Klosterstraße WL da 255/63 PE“, ZeiNr. 4736, Anlage Nr. 3.5).

(2) Die vorstehend angegebenen verbessernden und erneuernden Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind im Einzelnen in dem Erläuterungsbericht zu Verbesserungsmaßnahmen in der zentralen Wasserversorgung der Gemeinde Gessertshausen, Teilabschnitt Verlegung von Wasserleitungen Gessertshausen und Döpshofen des Ing.-Büros swa Netze GmbH, 86152 Augsburg, vom 06.04.2021 (Anlage 1) und im Erläuterungsbericht zu den Verbesserungsmaßnahmen in der zentralen Wasserversorgung der Gemeinde Gessertshausen Hochbehälter Margertshausen und Aufbereitungsanlage Deubach der Firma SWECO, 86167 Augsburg, vom 03.07.2020 (Anlage 2) dargestellt

Die örtliche Belegenheit der Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu 3. ist aus den aufgeführten Lageplänen Nr. 3.1 – 3.5 (Anlage 3) des Ing.-Büros swa Netze GmbH zu ersehen.

Die Höhe des beitragsfähigen Investitionsaufwandes der vorstehend angegebenen verbessernden Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind Grundlage der für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Gessertshausen erstellten Beitragskalkulation der Firma Schneider & Zajontz, An der Gredl 3, 91171 Greding, vom 24.06.2021 (Anlage 4).

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Satzung und werden mit ihr öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Die ausgebauten Dachgeschossflächen werden auf 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses beschränkt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 5.301.282 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz auf der Grundlage eines (geschätzten) und durch Verbesserungsbeiträge abzudeckenden beitragsfähigen Investitionsaufwands beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,19 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,21 €. |

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwands festgelegt.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Mehrwertsteuer

Zum Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gessertshausen, den 26.07.2021

Jürgen Mögele

Erster Bürgermeister